und der Art seiner Abwicklung der Wille der Parteien doch nur der gewesen sein, daß die Verpflichtungen des Verkäusers nach seinem Rechte sich beurteilen sollen. In den « conditions generales », deren Anwendbarkeit freilich vom Beklagten bestritten wird, ist sogar ausdrücklich die Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter belgisches Recht verlangt. Und serner liegt der vertragliche Erfülsungsort für die Verpflichtungen des Verkäusers anerkanntermaßen in Belgien, dessen Recht deshalb auch dann zur Anwendung kommt, wenn man den Erfüllungsort ohne Kücksicht auf den präsumtiven Parteiwillen als maßgebend erklärt. Der Umstand endlich, daß die Zertisstate nach Basel zu senden waren, ist nebensächlich und kommt für die Frage des anzuwendenden Rechts nicht in Betracht. (Vergl. AS Vb. 21 S. 868 Erw. 3; 32 II S. 416 Erw. 2);

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance unique en matière civile.

- I. Materiellrechtliche Entscheidungen.
 Arrêts sur le fond du droit.
- Zivilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Korporationen oder Privaten. — Différends de droit civil entre cantons et corporations ou particuliers.

50. Arfeil vom 18. Mai 1910 in Sachen Staat Inzern, Kl. u. Wiberbekl., gegen **Fähler,** Bekl. u. Wiberkl.

Rechtsstreit zwischen einem Kanton und einem Privaten über das Eigentum an «einem Stück See», als zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 48 Ziffer 4 OG. — Nicht begründete Einrede der abgeurteilten Sache (gestützt auf einen blos possessorischen kantonalgerichtlichen Vorentscheid). — Aktivlegitimation des Kantons zur negativen Feststellungsklage gegenüber dem Eigentumsanspruche des beklagten Privaten. — Nachweis des privaten Eigentumsanspruchs? Beweislast des Ansprechers gegenüber dem präsumtiven Eigentum oder Hoheitsrecht des Kantons. — Das «Recht auf ein Stück See» bedeutet nach den historischen Dokumenten ein blosses Fischereirecht («Fischenz»).

A. — Durch Rauf vom 25. September 1907 verkaufte Peter Ulrich Ziegler von Meggen und Paris dem K. A. Bähler von Thun in Kairo das Schloßgut "Neuhabsburg" im Gemeindebezirk Meggen.

Unter den verkauften Objekten wurde aufgeführt:

a. "Ein Stück See mit der dazu gehörigen und damit ver-"bundenen Fischereigerechtigkeit, welches am User des Bierwald-"stättersees liegt, ohne Maßangabe; erstreckt sich: diesem benann-"ten User entlang innert den Ruthen von dem außer der Un-"termättewil- oder Lochweid im See liegenden Großen Granit-"oder Geißbergerstein bis zu dem zwischen der Naumatt und dem "Unter-Naumättli in den See sließenden Bächlein."

b. "Ein Stück See mit der dazu gehörenden Fischereigerechtigs "keit, ohne Maßangabe; erstreckt sich: von dem außer der Unters"mättewils oder Bachweid öftlich dem Dieselbach im See liegenden "großen Geißbergerstein bis zu dem zwischen der Naumatt und "dem Unternaumättli in den See sließenden Bächlein gerade hinaus "auf den See, außerhalb den Ruthen anfangend, wie dasselbe "nach bisheriger Übung ist benutt worden."

In zwei frühern, vom Beklagten produzierten Kaufbriefen vom 1. Juni 1850 und vom 25. März 1872 war in Bezug auf dieselben Objekte ebenfalls von zwei "Seeftücken" die Rede gewesen. Dabei war bezüglich des Stückes innerhalb der Ruthen unter dem Titel "Beschwerden und Rechte" erwähnt:

1. "Die Käufer haben das Necht, innert den Ruthen nach Be-"lieben zu fischen, dagegen ist auch jedem freie Schiffahrt darauf "gestattet."

2. "Laut alterem Kaufbrief hat der Besitzer des Muhlehofes "das Recht, die alldort im See wachsenden Rohre zu weiden."

Die Parteien sind darüber einig, daß die das Stück außerhalb der Ruthen betreffende Angabe "gerade hinaus auf den See "außerhalb den Ruthen anfangend, wie dasselbe nach bisheriger "Uebung ist benutzt worden", bedeutet: von den Ruthen 100 Klaster (= 180 m) in den See hinaus.

B. — Am 3. August 1908 konstatierte das Baubepartement bes Kantons Luzern in einem Schreiben an den Beklagten, daß er eine ihm gehörende Schifshütte um zirka 8 m verlängert und

zudem einen Wehrhacken erstellt habe, wodurch ein Stück Seezgebiet dem öffentlichen Berkehr mehr oder weniger entzogen worzben sei. Da eine Bewilligung hiefür vom Regierungsrat nicht eingeholt worden sei, wie dies § 3 des Wasserrechtsgesetzes vorsichreibe, so werde der Beklagte hiermit aufgesordert, sich innert Frist "über die im öffentlichen Seegebiet eigenmächtig erstellten Anlagen" zu verantworten.

Im Anschluß an Berhandlungen, die hierauf zwischen dem Baudepartement und dem Architekten des Beklagten stattsanden, wobei namens des letztern an dem betreffenden Seegebiet Eigenstum geltend gemacht wurde, während das Baudepartement nur ein Recht des Beklagten auf die Fischerei anerkannte, stellte der Architekt des Beklagten am 15. August, unter Wahrung des beklagtischen "Anspruches auf den Seegrund", das Gesuch um Bewilligung zur Vergrößerung der Schiffhütte und zur Andrinsgung des Wehrhackens.

Diesem Gesuche wurde am 3. September 1908 unter Auserstegung einer Rekognitionsgebühr von 250 Fr. für das durch die Verlängerung der Schiffhütte und den Wehrhacken in Anspruch genommene Seegebiet entsprochen. Der Bezug der Gebühr wurde bis zum Entscheide des Richters über den Umfang des Rechts des Beklagteu sistiert.

Am 30. September 1908 erwirkte der Beklagte vom Gerichtspräsidenten des Bezirks Habsburg den Erlaß eines an keine bestimmte Person gerichteten amtlichen Berbotes im Sinne der §§ 335 und 338 BPO, durch welches nicht nur das Fischen auf den oben sub A angeführten beiden Seestücken, sondern auch "jede Benützung" dieses Seegebietes, "speziell Errichtung von "Gebäuden oder Dämmen, von Fachen, Ablagerung von Schutt, "usw., überhaupt jede Bestitzenstörung", verboten wurde, unter Borbehalt bloß der "hoheitlichen Rechte des Staates", sowie der im Kausbrief vom 1. Juni 1850 sub 1 und 2 angeführten "Beschwerden und Rechte" (freie Schiffahrt und das Recht des Wühlehosbesitzers, die "allbort im See wachsenden Rohre zu weiden").

Ein namens des Staates gegen dieses Berbot gerichteter Refurs, in welchem der Staat immerhin das Fischereirecht des Beklagten anerkannt hatte, wurde am 9. November 1908 von der Justizkommission des Obergerichts abgewiesen, mit der Wotiviezung, daß der Beklagte "laut aufgelegten Kausbriesen vom Jahre "1854, 1872 und Oktober 1907 den eigentümlichen Erwerb am "fraglichen Grundstücke nachgewiesen" habe, woraus, "auf den "jüngsten opponentischen Besitzstand zu schließen" sei, indem die "vom Rekurrenten relevierten staatlichen Hoheitsrechte im vorz"liegenden possessischen Bersahren nicht zu prüsen" seien, "diesz"bezüglich Opponent sich vielmehr an den ordentlichen Zivilz"richter zu wenden" habe.

- C. Hierauf erfolgte am 15. Juni 1909 seitens des Staates Luzern die Einreichung der vorliegenden, auf Art. 48 Ziff. 4 DG gestützten Klage mit den Rechtsbegehren:
- "1. Dem Beklagten stehe kein Eigentum am Seegebiet, übers "haupt kein anderes Recht auf den See als eine Fischereigerechstigkeit zu; letztere bis auf eine Entsernung von 100 Klaster "= 180 m vom Rohrwuchs gegen die Seetiefe hinaus gemäß "alter Übung.
- "2. Sei das im Kantonsblatt Nr. 40 vom 1. Oktober 1908 "Seite 943 publizierte Verbot, soweit darin weitergehende Ansprüche geltend gemacht sind, als in Ziffer 1 dieses Rechtsbesgehrens zugestanden sind, aufzuheben."

Der Beklagte beantragte feinerseits:

- "1. Von der Anerkennung der beklagtischen Fischereigerechtigs "keit durch den Staat des Kantons Luzern vom Bächlein bei der "Naumatt bis zum großen Geißbergerstein öftlich dem Dießels "bach, überall gerade hinaus dis zu den Ruthen und weiter "180 m in den See, sei gerichtlich Vormerk genommen.
- "2. Im übrigen sei auf die Rlage nicht einzutreten, eventuell "bieselbe ganzlich abzuweisen.
- "3. Es sei widerklageweise zu erkennen: Der Kläger habe das "Eigentum des Beklagten an dem Stück Luzerner:(Vierwaldskätter=) "See vom Bächlein bei der Naumatt in der Gemeinde Meggen "bis zum großen Geißbergerstein östlich dem Dießelbach bei der "Lochweid in der Gemeinde Meggen, vom User bis zu den Ru= "then und weiter hinaus 180 m in den offenen See, anzuer= "kennen und sei seine Bestreitung abzuweisen."

1. Streitigkeiten zwischen Kantonen u. Korporationen oder Privaten. No 50. 299

In Replik und Duplik haben die Parteien an ihren Antragen festgehalten.

Die Rechtsstandpunkte der Parteien sind aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

Die Beweissührung fand ausschließlich durch die von den Parteien produzierten bezw. von Dritten edierten Urkunden statt. Der Inhalt derselben ist aus Fakt. A und B oben, sowie aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

D. — Die einschlägigen Bestimmungen ber luzernischen Gesetzgebung lauten:

§§ 335 und 338 bes Gesetzes über bas Zivilversahren vom 5. März 1885:

§ 335. "(Berbote und Befehle). Kann der Schutzsuchende "glaubwürdig bescheinigen:

"a. daß er in jüngster Zeit wirklich redlicher Besitzer einer Sache "war, nunmehr aber in der Verfügung über dieselbe gehindert "oder aus deren Besitz auf unerlaubte Weise verdrängt wurde, "oder

"b. daß auf seinem Grundstücke von einem andern Rechte aus"zeübt werden wollen, welche dieser nicht bereits bisher ausgeübt "hat, oder berselbe sonst neue Handlungen vornehme oder Unter"lassungen sich erlaube, wodurch das Eigentum des Schutzsuchen"den beeinträchtigt würde, oder

"c. daß er bisher Rechte ausgeübt hat, deren fernere Aus-"übung ihm nicht mehr gestattet werden will;

"so hat der Gerichtsprasident in allen diesen Fällen den Be"sithstand des Bewerbers durch Berbot oder Befehl zu schützen "und, falls der Schutzluchende bereits aus dem Besitze verdrängt "worden ift, ihn wieder in denselben einzusetzen."

§ 338. "(Allgemeine Verbote). Die Verbote, welche gegen keine "bestimmte Person, sondern gegen das Publikum im allgemeinen "gerichtet sind, z. B. das Verbot eines Fusweges, mussen durch "Warnzeichen an Ort und Stelle, durch öffentlichen Anschlag "in den betreffenden Gemeinden und durch das Kantonsblatt besufannt gemacht werden."

§§ 1, 2, 3 (Sat 1) u. 6 bes Wasserrechtsgesetzes vom 2. März 1875:

§ 1. "Seen, Flusse und Bache, an denen sich nicht ein her= "gebrachtes Privatrecht nachweisen läßt, gelten als öffentliche Ge= "wässer.

"Angelegte Teiche und Kanäle, sowie andere künstlich angelegte "Wasserleitungen dagegen sind Gegenstände des Privatvermögens. "In staatlich konzessionierten Kanälen bleibt das Fischereiregal "des Staates vorbehalten.

"Das auf einem Grundstück entspringende oder darauf sich na-"türlich sammelnde Wasser wird, so lange es auf diesem Grund-"fück verbleibt, als ein Bestandteil des Grundstückes behandelt.

"Im Falle eines Streites, ob ein See, Fluß ober Bach als "öffentlich zu betrachten sei, haben darüber nach den diesfalls be"stehenden Rechtsverhältntssen die Gerichte zu entscheiden."

§ 2. "Die öffentlichen Gewässer bilben ein zur allgemeinen "Benutzung bestimmtes Gemeingut.

"Die Regelung dieser Benutzung und die Festsetzung besonderer "Beschränkungen berselben steht dem Regierungsrate zu.

"Er erläßt zu biesem Behufe Schiffahrist und Flugverord-"nungen, sowie auch andere zum Schutze der öffenlichen Gewässer "und ihrer Ufer erforderliche Anordnungen."

- § 3 Satz 1. "Landanlagen, Bauten und andere Vorrichtungen "im Gebiet öffentlicher Seen und Flüffe bedürfen der Bewilligung "bes Regierungsrates."
- § 6. "Für die Bewilligung von Landanlagen kann eine Re-"kognitionsgebühr von wenigstens 2 Ets. pro Quadratsuß bezo-"gen werden.

"Für jede bewilligte und benutzte Wasserkraft ist ein jährlicher "Wasserrechtszins von 1 bis 4 Franken pro effektive Pferdekraft zu entrichten."

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — Zur Begründung seines Nichteintretensschlusses macht der Beklagte in erster Linie geltend, daß das Bundesgericht zur Anhandnahme der Klage inkompetent sei, weil der Kläger an dem streitigen Stück See kein Eigentum, sondern nur Hoheitserechte beanspruche und es sich daher nicht um eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 48 DG handle.

Diefe Ginrede ift offensichtlich unbegrundet. Abgesehen bavon,

daß ber Kläger, wenn auch nicht in seinen Rechtsbegehren, so boch in der Klagbegründung, an dem streitigen Seegebiet in der Tat Eigentum für sich beansprucht, liegt jedensalls eine Bestreitung des vom Beklagten beanspruchten Eigentumsrechtes vor, was zur Unnahme einer zwilrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 48 OG genügt.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die vorliegende Rlage, wenn sie in das System der romisch-rechtlichen Aktionen eingereiht werden mußte, als eine Vindikations= oder als eine Negatorien= flage, oder wie sonst fie zu bezeichnen ware; benn jedenfalls hat ber Staat an der Gutheifung der Klage, so wie fie erhoben wurde, auch dann ein rechtlich zu schützendes Interesse, wenn ihm an dem streitigen Stud Gee fein Eigentum im zivilrechtlichen Sinne, sondern, gemäß dem Charafter bes Seegebietes als einer im öffentlichen Gebrauche ftebenden Sache, nur ein Sobeitsrecht zustehen sollte; denn auch dann sind Konflikte mit denjenigen Brivatpersonen möglich, welche sich als Eigentümer des betreffen= ben Seegebietes gerieren. Bur Wahrung ber Interessen der Offent= lichkeit muß aber selbstverständlich bem Staate bie Möglichkeit gegeben sein, die Nichteristens der mit den öffentlichen Interessen in Rollision fommenden Privatrechte richterlich feststellen zu laffen, sofern diese Privatrechte in Wirklichkeit nicht existieren. Die vorliegende Rlage ist somit, wenigstens was das erste Rechtsbegebren betrifft, jedenfalls als negative Feststellungsflage zuläffig. Das zweite Rechtsbegehren aber ist weiter nichts als eine praktische Schluffolgerung aus dem ersten und erscheint infolgedeffen ebenfalls zuläffig.

Desgleichen sind auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 48 Ziff. 4 OG gegeben. Insbesondere wurde das Vorhandensein eines Streitwertes von über 3000 Fr. vom Beklagten mit Recht nicht bestritten, sondern sogar ausdrücklich anerkannt.

2. — Wenn der Beklagte sodann die Frage aufgeworfen hat, ob nicht res judicata vorliege, da ja die Justizkommission des Obergerichts den "eigentümlichen Erwerd am fraglichen Seestücke" als nachgewiesen bezeichne, so ist demgegenüber festzustellen, daß die Justizkommission aus diesem "Nachweis des eigentümlichen Erwerds" doch nur auf den "jüngsten Besitzstand" des Beklagten

geschlossen und im übrigen den Entscheid des Zivilrichters über die "im vorliegenden possessorischen Berfahren nicht zu prüsenden staatlichen Hoheitsrechte" vorbehalten hat. Wiewohl zuzugeben ist, daß diese Ausdrucksweise insosern vielleicht irreführend sein konnte, als richtigerweise auch der Entscheid über die Frage des Eigentums vorzubehalten, also nicht von einem geleisteten "Nachweis des eigentümlichen Erwerds" zu sprechen war, so steht doch jedensalls sest, daß es weder in der Absicht, noch in der Wacht der Justizkommission lag, im Verb ots versahren einen Entscheid über die Eigentums frage zu fällen. Diese Frage ist somit durchaus intakt.

- 3. Was die Frage der Legitimation des Staates Luzern zur Erhebung der vorliegenden Klage betrifft, so ist auf die Ausstührungen in Erwägung 1 hievor zu verweisen, wonach diese Lesgitimation auch dann gegeben ist, wenn der Kläger an dem streistigen Stück See kein Eigentum, sondern nur ein Hoheitsrecht besitzt bezw. beansprucht; denn auch dann hat er ein rechtliches Interesse daran, die Richteristenz des vom Beklagten beanspruchten Eigentumsrechtes gerichtlich feststellen zu lassen. Die aber dieses vom Beklagten beanspruchte Recht wirklich nicht existiere, wieder Kläger behauptet, ist Sache der materiellen Kognition und hat mit der Frage der Zulässseit der gestellten Rechtsbegehren nichts zu tun.
- 4. In der Sache selbst, d. h. in Bezug auf die Frage, ob der Beklagte Eigentümer des streitigen Seegebietes, oder aber nur Inhaber eines Fischereirechtes sei, ist davon auszugehen, daß die Beweislast den Beklagten trifft, d. h. daß er diejenigen Tatssachen zu beweisen hat, aus welchen er das von ihm beanspruchte Sigentumsrecht herleitet. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen prozestrechtlichen Grundsat, daß jede Partei diejenigen Tatsachen zu beweisen hat, aus welchen sie Rechte ableitet, außersdem aber namentlich aus § 1 des luzernischen Wasserschtes privatrecht "nachweisen läst", als "öffentliche Gewässer" gelten eine gesetzliche Präsumption, zu welcher im vorliegenden Falle (vgl. US 23 S. 1236 f. Erw. 3; 35 I S. 118 f. Erw. 3), da es sich um ein größeres, durch bedeutende Wasserläuse gespiesenes und

- von jeher zur Schiffahrt benuttes interkantonales Wafferbecken handelt, noch eine natürliche Prasumption hinzutritt.
- 5. Der Titel, auf den sich der Beklagte in erster Linie stützt, ist der Kausvertrag vom 25. September 1907, mit Fertigung vom 17. Oktober 1907. Es ist nicht zu bestreiten, daß nach dem Wortlaut dieses Vertrages dem Beklagten wirklich "ein Stück See" verkaust worden ist und zwar mit den vom Beklagten angegebenen Grenzen. Nun ist aber zunächst auffallend, daß es bei diesem Verkauf zweier "Stücke See" für nötig besunden wurde, beizussügen "mit der zugehörigen Fischereigerechtigkeit"; denn wenn wirklich Sigentum an einem Teil des Seegebietes übertragen werzechtes nicht, da ja letzteres im Eigentumsrecht inbegriffen war. Es läßt deshalb schon der Wortlaut dieses Kauses vom Jahre 1907 die Vermutung aufkommen, daß der Veklagte an dem streiztigen Seegebiet nicht Eigentum, sondern nur ein Fischereirecht erzworben hat.
- 6. Diese Bermutung wird durch die frühern, vom Beklagten produzierten oder sonstwie bekannten, auf das fragliche Stück See bezüglichen Erwerbstitel nicht entkräftet, sondern im Gegenteil verstärft.

Was zunächst das Stück außerhalb der Ruthen betrifft, so sautet eine Bezeichnung desfelben in einem von dem Beklagten produzierten Kausbrief vom 25. März 1872 (Paul und Mois Muggli an Josef und Mois Scherer) nahezu wörtlich gleich wie im Kausbrief vom 25. September 1907:

"Ein Stück See mit dazu gehöriger Fischereigerechtigkeit (Maß "nicht angegeben) . . . erstreckt sich wie dasselbe nach "bisheriger Uebung ist benutzet worden."

Ebenso lautete die Beschreibung auch in einem Auskauf vom 7. April 1865 zwischen Elisabeth Muggli einerseits und den Gebrüdern Balthasar, Jakob, Paul und Alois Muggli anderseits (vergl.: Der luzernische Teil des Vierwalbstättersees, Bericht des Staatswirtschaftsbepartements vom 30. Dezember 1867, S. 65), während in zwei Kausbriesen vom 3. Hornung 1789 und vom 9. Herbstmonat 1797 (ebendaselbst S. 64) die Beschreibung gelautet hatte: "ein Stück See mit sambt dem Rohr und aller dero

"Recht und Gerechtsame, wie solches alzeit ist genutet und ge= "braucht worden."

Die "Fischereigerechtigkeit" oder kurz "Gerechtigkeit" war also auch in diesen frühern Urkunden stets erwähnt worden, und zwar in einer Form, die darauf hindeutet, daß es sich in Wirklichkeit bloß um ihre Übertragung handelte.

Uhnlich verhält es sich mit dem Stück innerhalb der Ruthen. In Bezug auf dieses Stück gibt die vom Beflagten produzierte Urfunde vom 1. Heumonat 1850 sub "Beschwerden und Nechte" den Inhalt des zu übertragenden Rechtes folgendermaßen an:

"1. Die Käufer haben das Recht, innert den Ruthen nach "Belieben zu fischen, dagegen ift auch jedem freie Schiffahrt das "rauf gestattet.

"2. Laut älterm Kaufbrief hat ber Besitzer des Mühlehofes bas "Recht, die allort im See wachsenden Rohre zu weiden."

Wenn der Beklagte aus diesen beiden Bestimmungen den Schluß zieht, es müsse sich doch um Eigentum gehandelt haben, da bei einer bloßen Fischereigerechtigkeit die freie Schiffahrt sich von selbst verstanden und auch das Recht des Mühlebesitzers "die im See wachsenden Rohre zu weiden" keiner Erwähnung bedurft hätte, so kann die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung nicht anerkannt werden. Denn es ist bekannt, daß gerade die freie Schiffahrt und das Abschneiden des Schilfrohres sehr oft für die Fischerei nachteilig wirken.

Wird unn noch weiter zurückgegriffen, und die ganze historische Entwicklung der Fischerei am Vierwaldstättersee gewürdigt, so ergibt sich mit Bestimmtheit, daß unter dem Necht auf "ein Stück See" in Wirklichkeit nichts anderes und also auch nicht mehr als eine "Fischereigerechtigkeit" oder "Fischenz" zu vers stehen ist.

Während der mittlere Teil des Sees (der jog. Triechter) als in jeder Beziehung dem Gemeingebrauch überlassen galt (vgl. Wisniker, Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee, S. 1 ff; Sesgesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I S. 341) waren schon srüh (vgl. Segesser, a. a. D., ferner v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, S. 20 ff.) an den Usern Fischereisrechte entstanden, wobei meist zwischen den "Furren" d. h. dem

1. Streitigkeiten zwischen Kantonen u. Korporationenoder Privaten. No 50. 305

Sebiet innerhalb der "Ruthen" ober "Angebinde", einerseits, und ben "Zügen", b. h. dem Gebiet außerhalb der "Ruthen" anf eine Breite von 100 Klaster (180 m) in den See hinaus, anderseits, unterschieden wurde.

Dies sind aber gerade die beiden Zonen, in Bezug auf welche im heutigen Prozesse der Beklagte das Eigentumsrecht beansprucht, da er ja dieses ausdrücklich nur vom User bis zu den Ruthen und von diesen auf eine Breite von 180 m, nach der Mitte des Sees zu, geltend macht.

Mus den gahlreichen, in der einschlägigen Literatur erwähnten Urkunden, welche deutlich zeigen, daß es sich beim Berkauf eines "Studes See" ftets nur um bas Rifchereirecht handelte, fei bier lediglich ein Kaufbrief aus dem Jahre 1569 erwähnt, welcher sich gerade auf das eine ber beiben beute in Frage ftebenben See= stude (nämlich auf das Stud außerhalb ber Ruthen) bezog. Laut biefer Urkunde verkaufte Paul Stalber in Meggen bem Jost Tailer in horm "seinen Sce und seine Gerechtigkeit, anftogend an ben See bes Anton Ruft und an ben See bes Rirchgangs Meggen" - eine Ausdrucksweise, welche im Jahre 1611 von Schultheiß und Rath von Lugern dahin erläutert wurde, es fei gemeint "bie Fischenz vom Wyger Bachlin zu Neumatt, das aus den 2 Wygern fließt, bis auf die Turren, wo die Fischen; des Statthalters Clog beginnt und bis zum Spitstein am Dieffelbach, wo laut Urkunde von 1455 die Fischenz ber Kirchgemeinde Meggen an: fängt." Bgl. Winiker, a. a. D., S. 74; v. Liebenau, Geschichte der Fischerei im Kanton Luzern, nebst Sammlung von Urkunden, Gesetzen und Berordnungen über die Fischerei im Kanton Lugern (Manustript im Besitze bes eidgen. Departements des Innern).

7. — Zum gleichen Resultate wie das Studium der historisihen Entwicklung führt auch eine Berücksichtigung des Verhaltens der Rechtsvorgänger des Beklagten gegenüber verschiedenen im vorigen Jahrhundert getroffenen Maßnahmen der Staatsgewalt, in welchen diese deutlich zum Ausdruck brachte, daß nach ihrer Auffassung kein Teil des Sees im Eigentum von Privaten stehe.

So enthielt insbesondere der bereits zitierte Bericht des Staats= wirtschaftsdepartements vom 30. Dezember 1867 eine detaillierte

Aufzählung aller von Privaten am Seegebiet geltend gemachten Ansprüche, insbesondere auch der von den Gebr. Scherer und den Gebr. Muggli an dem heutigen streitigen Seegebiet beanivruchten Rechte.

Tropbem dieser Anspruch im erwähnten Bericht (S. 63 f. und 65 f) kathegorisch bestritten wurde, sahen sich weder die Gebr. Scherer noch die Gebr. Muggli zu Gegenerklärungen veranlaßt.

Im Jahre 1879 sodann war, im Anschluß an eine Neuvermessigng ber Seeufer, im Kantonsblatt zur allgemeinen Kenntnisgebracht worden, daß allfällige Einsprüche gegen die "Grenzbereinigung" innert Frist schriftlich einzureichen seien und daß "von "nun an gemäß §§ 2 und 6 des Gesetzes über Wasserrechte vom "2. März 1875 an den betreffenden Seeusern ohne spezielle Berwilligung des Regierungsrates keine Veränderung vorgenommen "werden" dürse. Auch dei dieser Gelegenheit ersolgte seitens der Rechtsvorgänger des Beklagten keinerlei Einsprache.

Endlich hat der Staat nach einem bei den Akten liegenden Berzeichnis seit 1879 und bis in die neueste Zeit sein ausschließe liches Recht, über das Seegebiet zu verfügen, durch den Bezug zahlreicher Rekognitionsgebühren für Ausfüllung von Seegrund, Erstellung von Schiffhütten. Wehrhacken usw. dokumentiert, ohne daß vor dem Jahre 1908 irgendwann und von irgend einer Seite dagegen protestiert worden wäre. Dabei ist zu beachten, daß wenigstens einzelne jener Rekognitionsgebühren sich nachweißebar auf das heute im Streite liegende Seegebiet bezogen.

Auch das Verhalten der Beteiligten, speziell dasjenige der Rechts= vorgänger und der Nachbarn des Beklagten, beweist somit deutlich, daß bis zu den Borgängen, welche den heutigen Prozes veran= laßten, unter dem Recht auf "ein Stück See" allseitig stets ein bloßes Fischereirecht verstanden wurde.

Hieriragung solcher "Stücke See" oft die Form des Kaufbrieses mit Fertigung gewählt wurde, tropdem nach einer Entscheidung des Obergerichts vom 5. November 1874 (Maximen Nr. 91) die Übertragung von Fischenzen dieser Form nicht bedarf. Die Auffassung des Obergerichts über diesen Punkt war (vgl. Winiter, a. a. D. S. 136) weder unbestritten noch allgemein be-

1. Streitigkeiten zwischen Kantonen u. Korporationen oder Privaten. No 51. 307

kannt, und es ist daher durchaus begreislich, daß von den betreffenden Gemeindebeamten im Zweisel, nach dem Grundsatz: superflua non nocent, die für die Ubertragung von Liegenschaften übeliche Form gewählt wurde; dies umso mehr, als ja die Übertragung eines "Stückes Sees" in der großen Mehrzahl der Fälle im Anschluß an die Übertragung von Grundeigentum erfolgte, der Abschluß eines Kausvertrages mit Fertigung also so wie so erforderlich war.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. In Gutheißung der Klage und in Abweisung der Widersflage wird sestgestellt, daß dem Beklagten an dem Stück See vom Bächlein zwischen der Naumatt und dem Unternaumättli dis zum großen Geißbergerstein öftlich dem Diesselbach bei der Lochweid in der Gemeinde Meggen, vom User dis zu den Ruthen und 180 m weiter hinaus, kein Eigentum und überhaupt kein anderes Recht, als eine Fischereigerechtigkeit, zusteht.
- 2. Demgemäß wird das im lugernischen Kantonsblatt Nr. 40 vom 1. Oktober 1908, Seite 943, publizierte Berbot, soweit dar rin Eigentumsansprüche auf das hievor bezeichnete Stück See geltend gemacht werden, aufgehoben.

51. Arteil vom 15. Juni 1910 in Sachen 51. Niklausen-Bruderschaft, Kl., gegen Fiskus des Kantons Aidwalden, Bekl.

Rechtsstreit zwischen einem Kanton und einem Privaten über ein Fischereirecht am öffentlichen Gewässer (Entschädigungsforderung des Privaten wegen Beeinträchtigung dieses Rechts durch die Stantsgewalt), als zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 48 Ziff. 4 OG. — Bemessung des Streitwerts nach dem Betrage der Entschädigunggforderung (Art. 53 Abs. 1 OG). — Passivlegitimation des Kantons mit Bezug auf angeblich schädigende Akte der kant. Staatsgewalt. — Verjährung des Klageanspruchs? — Unzulässigkeit neuer Anbringen in der Replik (Art. 45 BZP). — Haftung des Kantons für die Schadensfolgen rechtmässiger Akte der Staats-